

Bruckbauer Nikolaus, Hailingerstr. 6, 8448 Leiblfing, Neuer Dachstuhl a. best. Wohnhaus, Umbau Stallung u. Getreideboden in Garage bzw. Terrasse, in Leiblfing, Hailingerstr. 6

Butz Anna, Marktstr. 4, 8304 Mallersdorf-Pfaffenberg, Wohnhauserweiterung, in Mallersdorf, Marktstr. 4

DOBAU, Straubinger Str. 44 a, 8444 Straßkirchen, Wiederrichtung d. ehemaligen Tennishalle z. einer Lagerhalle mit Nebengebäude, in Hunderdorf, Nolteweg 12

Dirrigl Josef und Frieda, Jägershöfen, 8441 Wiesenfelden, Erweiterung des Wohnhauses, in Jägershöfen

Falter Wilhelm und Gmeinwieser Claudia, Obermotzing, Hauptstr. 24 a, 8441 Aholting, Bau eines Einfamilienwohnhauses mit PKW-Garage, in Aholting, BG Nachtweide

Gerstl Richard, Jahnstr. 15, 8304 Mallersdorf-Pfaffenberg, Neubau eines Doppelhauses mit Garage, in Mallersdorf-Pfaffenberg, BG Mitterlohe

Hausladen Albert, Lindenstr. 13, 8304 Mallersdorf-Pfaffenberg, Ausbau des Dachgeschosses, in Mallersdorf, Lindenstr. 13

Hecht Wolfgang und Zimmermann Kreszenz, Rothenbrunn 2, 8441 Wiesenfelden, Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses m. Einliegerwohnung und Garage, in Rothenbrunn 2

Heisinger Christa, Hierabach 2, 8441 Steinach, Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, in Steinach, Wittelsbacherstr.

Hirmer Xaver, Unterer Grottenweg 12, 8441 Wiesenfelden, Aufbau von Dachgauben und Ausbau des Dachgeschosses im best. Wohnhaus, in Wiesenfelden, Unterer Grottenweg 12

Janker Kurt, Kößnach, Asperweg 14, 8441 Kirchroth, Errichtung eines Wintergartens und eines Carports, in Kößnach, Asperweg 14

Lorenz Werner, Otto-Murr-Str. 3, 8441 Feldkirchen, Neubau eines Wohnhauses mit Garage, in Perkam, Bocksberg

Makarian Alois, Höhenberg 34, 8441 Wiesenfelden, Anbau eines Holzschuppens an das best. Wirtschaftsgebäude, in Höhenberg 34

Meier Klaus, Rammersberg 17, 8447 Hunderdorf, Ausbau des Dachgeschosses, Errichtung e. Gaupe, Fassadenänderung a.d. Süd-Ostseite, in Rammersberg 17

Scheib Josef, Schwimmbach, Hochstr. 149, 8448 Leiblfing, Anbau einer landwirtschaftlich genutzten Garage an das best. Wohnhaus, in Schwimmbach, Hochstr. 149

Schmid Ludwig, Hohlweg 7, 8444 Irlbach, Errichtung einer Garage, in Irlbach, Hohlweg 7

Schuster Gerhard, Wittelsbacherstr. 4, 8441 Steinach, Um- und Anbau mit Wintergarten an das best. Wohnhaus, in Steinach, Wittelsbacherstr. 4

Schöfer Josef und Renate, Deggendorfer Str. 23, 8351 Mariaposching, Nutzungsänd. d. best. Wohnh. m. Stallung i.e. Museum m. Schankwirtschaft u. Einb. e. WC-Anlage, in Hundldorf, Deggendorfer Str. 23

Schönhöfer Axel und Silvia, Allkofen 68, 8301 Laberweinting, Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit PKW-Doppelgarage und Geräteraum, in Mall.-Pfaffenberg, Fichtenstr.

Spitalstiftung Irlbach, Graf.v.-Bray-Str. 14, 8444 Irlbach, Einbau von 4 Altenwohnungen in das Spitalgebäude, in Irlbach, Donaust. 9

Stein Helmut und Maria, Holztraubach 2 1/3, 8304 Mallersdorf-Pfaffenberg, An- und Umbauarbeiten am best. Wohnhaus, in Mall.-Pfaffenberg, Mozartstr. 2

Walter Winfried, Wackerstall, 8448 Leiblfing, Errichtung einer Gerätelagerhalle, in Wackerstall

Zitzlsberger Otto, Am Hohlweg 2, 8441 Hunderdorf, Wohnhausanbau, in Hunderdorf, Am Hohlweg 2

43-173/2-5

**Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes;  
Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen  
über den Schutz eines Landschaftsbestandteiles  
„Esche bei der Kirche in Amselfing“, Gemeinde  
Aiterhofen**

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 und 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 GVBl S. 135) erläßt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende, mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 06.05.1991, Nr. 820-8632-83, genehmigte

**Verordnung**

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

1. Die in Amselfing auf dem Grundstück Fl. Nr. 7 der Gemarkung Amselfing, Gemeinde Aiterhofen, gelegene, ca. 250-jährige Esche wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
2. Zur Sicherung des Landschaftsbestandteiles erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung der Esche im Bereich der Kronentraufe.
3. Der Landschaftsbestandteil mit der geschützten Umgebung ist in einer Karte im Maßstab 1 : 1000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
4. Die Karte wird beim Landratsamt - Untere Naturschutzbehörde - archivmäßig aufbewahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

**§ 2**

**Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die alleinstehende Esche aufgrund ihres mächtigen Wuchses und der ortsbildbestimmenden Bedeutung in der Ortschaft Amselfing, Gemeinde Aiterhofen, für das Landschafts- und Ortsbild zu sichern.

**§ 3**

**Verbote**

1. Nach Art. 12 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen - Untere Naturschutzbehörde -
  - a) den Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, oder

- b) Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Landschaftsbestandteils oder seiner geschützten Umgebung führen können.
2. Unter das Verbot des Absatzes 1 fällt auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder dessen Gefährdung durch Ausbringung von chemischen Mitteln oder durch Bodenverdichtung und Bodenversiegelung sowie durch Lagerung von Baumaterial oder Befahren mit schweren Maschinen.

Als Veränderung oder Beschädigung des Landschaftsbestandteiles gilt auch das Ausasten, das Abbrechen von Zweigen oder jede sonstige Störung des Wachstums des Baumes.

Weiter fallen darunter auch jegliche Kennzeichnungen (z.B. Beschilderungen, Bemalungen oder Beschriftungen) und die Errichtung baulicher Anlagen im Traufbereich des Baumes im Sinne der Bayer. Bauordnung, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf.

#### § 4 Ausnahme

Von Verboten nach Art. 12 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG zum § 3 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz und die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von sonstigen Markierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeiten oder Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Straubing-Bogen als Untere Naturschutzbehörde erfolgt;
- b) Von den Verboten nach § 3 sind Maßnahmen ausgenommen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles dienen, wenn sie auf Anordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen als Untere Naturschutzbehörde durchgeführt werden oder diesem mindestens 2 Wochen vor Durchführung der Maßnahme angezeigt werden.

#### § 5 Befreiungen

1. Von den Verboten nach Art. 12 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Straubing-Bogen gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn
- a) überwiegend die Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
- b) der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Zweck der Unterschutzstellung vereinbar ist oder

- c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

2. Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

#### § 6 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 6 BayNatSchG kann bis zu DM 50.000,00 belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 9 und 12 BayNatSchG i.V.m. § 3 dieser Verordnung den Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert
2. einer Auflage nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.1991 in Kraft.

Straubing, 14.06.1991  
Landratsamt Straubing-Bogen

Weiß  
Landrat